

Erläuterungen des IMSH zur Umsetzung des Erlass vom 17. November 2006

Anordnung der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für integrierte langjährig aufhältige Ausländerinnen und Ausländer nach § 23 Abs. 1 AufenthG sowie

Anordnung eines Abschiebungsstopps für integrierte langjährig aufhältige Ausländerinnen und Ausländer, die in keinem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen nach § 60a AufenthG

I. Auf der Grundlage des Beschlusses der Innenministerkonferenz in Nürnberg am 17.11.2006 ordne ich gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern an:

Original - Text

1. Ausländischen Staatsangehörigen wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt,

1.1 wenn sie mindestens ein minderjähriges Kind haben, das den Kindergarten oder die Schule besucht, und sich am 17.11.2006 seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten; in allen anderen Fällen, wenn sie sich am 17.11.2006 seit mindestens acht Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten und

Informationen des IMSH / Altenholz

1. Keine Anschreiben von Amts wegen.
Die ABH´en haben bei Vorsprache eine Beratungspflicht. Sofern Ausreisepflichtige bei der Ausländerbehörde vorsprechen, sind sie auf die Regelung hinzuweisen.
Ein Bescheid wird nur bei einer Antragstellung gefertigt.
Auch "abgebrochene Studenten" und Personen denen aus anderen Gründen eine AE nicht verlängert werden konnte, können ggf. berücksichtigt werden, sofern sie ausreisepflichtig sind.
Personen mit Aufenthaltsgestattung können begünstigt werden – das Asylverfahren muss gem. Ziff. 5 zum Abschluss gebracht werden. Spätestens zum Zeitpunkt der ausländerbehördlichen Entscheidung muss der Ausländer ausreisepflichtig sein.
Ausländer, die über einen Titel nach Kapitel 2, Abschnitt 5 AufenthG verfügen können verzichten und dann gegebenenfalls einbezogen werden.

1.1 Grundaussage: Die Einreise der Erwachsenen (bei Ehepaaren ist der Einreisezeitpunkt des ersteinreisenden Ausländers maßgeblich) mit Kindern muss vor 6 Jahren erfolgt sein. Sie haben eine verkürzte Mindest-Aufenthaltszeit, weil sie Kinder haben und diese (mindestes eins) Kindergarten / Schule besuchen, so dass die Integration der Kinder anzunehmen ist. Die Kinder müssen nicht vor 6 Jahren eingereist sein und auch nicht seit 6 Jahren den Kindergarten bzw. die Schule besuchen.
Sofern Minderjährige wegen Erfüllung der Schulpflicht den Schulbesuch in Deutschland beendet haben, sind die Voraussetzungen erfüllt.
Die kürze Frist ist wegen der vermuteten Integration der Kinder maßgeblich. Sofern ein Schulabschluss erreicht wurde, sollte dies gegeben sein. Entsprechend Sinn und Zweck der Regelung ist zu beurteilen, ob im Einzelfall die Integration des Kindes erreicht wurde.
Von einer Unterbrechung ist auszugehen, wenn der Ausländer ausgereist ist.
Unbekannter Aufenthalt ist relevant unter dem Aspekt der Ziffer 4 (Ausschlussgründe).
Eine neue Frist beginnt, wenn ein Ausländer abgeschoben wurde und zum Zwecke der Durchführung eines neuen Asylverfahrens wieder eingereist ist.
Die Bleiberechtsregelung trifft ausreisepflichtige Personen. Eine Duldung ist nicht Voraussetzung.

Original - Text

1.2

wenn sie in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen und wenn der Lebensunterhalt der Familie am 17.11.2006 durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert ist und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert sein wird.

(Das Beschäftigungsverhältnis kann aus mehreren Verträgen bestehen. Als Beschäftigungsverhältnis gelten auch die mit dem Ziel der späteren Übernahme in ein Arbeitsverhältnis eingegangenen Berufsausbildungsverhältnisse.)

1.3 Ausnahmen können zugelassen werden:

- Bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen,
- Bei Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
- Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist,
- Bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen,
- Bei Personen, die am 17.11.2006 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

2. Des Weiteren sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

2.1 Die Familie verfügt über ausreichenden Wohnraum.

2.2 Der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder im schulpflichtigen Alter wird durch Zeugnisvorlage nachgewiesen. Eine positive Schulabschlussprognose kann verlangt werden.

Informationen des IMSH / Altenholz

1.2

~~Prüfung: Es besteht kein Kindergeld-Anspruch bei AE nach § 23 I.~~

Grundsätzlich:

- Bei der Berechnung werden nur Leistungen berücksichtigt, auf die tatsächlich ein Anspruch besteht. Sofern zukünftig aufgrund der AE Anspruch auf Leistungen bestünde, werden diese angerechnet.
 - Bei familiären Lebensgemeinschaften reicht es, wenn ein Familienmitglied in einem Beschäftigungsverhältnis steht.
 - Von einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis ist auszugehen, wenn ein unbefristetes Arbeitsverhältnis besteht. Ggf. ist die Auskunft des Arbeitgebers einzuholen.
- Bei befristeten Arbeitsverhältnissen oder saisonabhängigen Arbeitsverträgen (z.B. Bau, Gastronomie) bedarf es einer Prognoseentscheidung zur dauerhaften LU-Sicherung. Bei der Festlegung der Laufzeit der AE kann bestehenden Unsicherheiten Rechnung getragen werden.

1.3 Grds. sind Wohngeldleistungen schädlich. „Erkennbar fortbestehender Bezug“ ist im Einzelfall zu bewerten: Wie wird sich der Anspruch zukünftig darstellen? Fällt z.B. absehbar ein Kind aus der Berechnung?

Keine Musterlösung!

Anm.: Bei Duldung gibt es keine Krankenversicherung, sondern nur Anspruch auf Notfallbehandlung (nach dem AsylbLG)

- Ggf. lösbar über eine VE nach §§ 23 Abs. 1, 68 AufenthG.
- Ggfs. AE nach § 25 V AufenthG prüfen.

2.1 Unterbringung in einer GU steht der erstmaligen Erteilung einer AE nach § 23 Abs. 1 AufenthG nicht entgegen. Erforderlich ist eine positive Prognose über die zukünftige Sicherstellung ausreichenden Wohnraums. Ggf. kürzere Befristung der AE.

2.2 Vorlage des zuletzt erhaltenen Zeugnisses (i.d.R. Juli 2006) der Kinder. Darüber hinaus kann ein aktueller Schul-Nachweis und ggf. eine Schulabschlussprognose verlangt werden.

Original - Text

2.3 Alle einbezogenen Personen verfügen bis zum 30.09.2007 über ausreichende Deutschkenntnisse, d.h. ihre mündlichen Sprachkenntnisse entsprechen der Stufe A2 des GERR.

Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann.

3. Einbezogen sind auch erwachsene unverheiratete Kinder, sofern sie bei ihrer Einreise minderjährig waren, wenn es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden.

Diese jungen Erwachsenen können eine eigene Aufenthaltserlaubnis erhalten, unabhängig davon, ob ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

4. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Personen,

4.1 die die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben,

Informationen des IMSH / Altenholz

2.3 Die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse sind ohne gesonderte Vorsprache bei der Ausländerbehörde nachgewiesen, wenn

- erfolgreich die Prüfung Start Deutsch 2z, eine vergleichbare oder höherwertige Prüfung abgelegt wurde (z.B. Start 2, Test Deutsch, Sprachstandsanalyse Deutsch, Zertifikat Deutsch, Deutsch für den Beruf, Zentrale Mittelstufenprüfung, Zentrale Oberstufenprüfung, Kleines Deutsches Sprachdiplom),
- bislang einfache Gespräche bei der Ausländerbehörde ohne Zuhilfenahme eines Dolmetschers auf Deutsch geführt werden konnten,
- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächst höhere Klasse) besucht worden ist,
- ein Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertiger deutscher Schulabschluss erworben wurde,
- eine Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) erfolgt ist oder
- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendenden 16. Lebensjahr ist kein Nachweis der Deutschkenntnisse erforderlich. Hier genügt die Vorlage des letzten Zeugnisses oder der Nachweis des Kindertagesstättenbesuchs.

...

Es wird empfohlen, zur Feststellung der Sprachkenntnisse auf einen für die Abnahme der Prüfung „Start 2z“ lizenzierten Prüfenden zurückzugreifen, der den Prüfungsteil „Sprechen“ abnimmt und das erfolgreiche Bestehen dieses Prüfungsteils bestätigt. Die Vermittlung der Prüfenden erfolgt über eine lizenzierte Prüfungsinstitution (z.B. Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins e.V.). Der Einstufungstest zum Integrationskurs ist in diesem Fall kein geeignetes Instrument zur Sprachstandsfeststellung.

3. Sinn und Zweck der Vorschrift: Vermeidung der Schlechterstellung derjenigen Ausländer, die als Minderjährige mit oder zu ihren Eltern eingereist, aber vor dem Stichtag volljährig geworden sind, sofern die dauerhafte Integration der unverheirateten jungen Erwachsenen gewährleistet erscheint. (Prognoseentscheidung der ABH).

Deklaratorisch- auch die eigenständige Prüfung der Voraussetzungen ist für die jungen Erwachsenen möglich. Insb. bei den Ausschlussgründen kommt es dann nur auf die eigenen Handlungen und Unterlassungen des Betroffenen selbst an. Relevanz für die erforderliche Aufenthaltsfrist.

4.1. Insb. Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit.

Vorsätzlich handelt, wer den rechtswidrigen Erfolg seiner Handlung willentlich herbeiführt. Die Täuschung muss ursächlich für die nicht erfolgte Aufenthaltsbeendigung und von einigem Gewicht gewesen sein (Gesamtbetrachtung des Einzelfalles, Abwägung mit erbrachten Integrationsleistungen).

Original - Text

4.2 die behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert haben,

4.3 bei denen Ausweisungsgründe nach den §§ 53, 54, 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1-5 und 8 AufenthG vorliegen,

4.4 die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden; Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (kumulativ) bleiben grundsätzlich außer Betracht. Nicht zum Ausschluss führen Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können,

4.5 die Bezüge zu Extremismus/Terrorismus haben.

4.6 Bei Ausschluss eines Familienmitglieds wegen Straftaten erfolgt grundsätzlich der Ausschluss der gesamten Familie. Die Trennung der Kinder von den Eltern ist in Ausnahmefällen möglich, wobei der Rechtsgedanke des § 37 Abs. 1 AufenthG entsprechend herangezogen werden kann und die Betreuung der Kinder im Bundesgebiet gewährleistet sein muss.

4.7 Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung kann innerhalb von sechs Monaten ab dem 17.11.2006 gestellt werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet auf maximal zwei Jahre erteilt. Die Verlängerung erfolgt, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

5. Rechtsmittel und sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge müssen innerhalb der Antragsfrist zum Abschluss gebracht werden.

Informationen des IMSH / Altenholz

4.2 Zu betrachten ist auch die bisherige Historie des Falles, d.h. hat die ABH aufgrund fehlender Mitwirkungsleistungen bislang Konsequenzen gezogen (z.B. Leistungskürzung, Eintrag Erwerbstätigkeit im Titel)

4.3 Die Aufnahme von § 55 Abs. 1 ist ein redaktionelles Versehen.

4.4 Die einzelnen Freigrenzen sind zu kumulieren. Auch die Freigrenze 90 TS ist kumulativ zu betrachten Grds. bis zur Streichung aus dem Register. Die Tilgungsfristen und das Verwertungsverbot gem. § 46 Abs. 1 i.V. m. § 51 Abs. 1 BZRG sind zu beachten

4.5 Abfrage bei den Sicherheitsbehörden gemäß Erlasslage.

4.6 Bezug lediglich auf Kernfamilie.

4.7 Sofern die Sprachkenntnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegen, kann keine AE erteilt werden. Bis zum 30.9.07 können die Sprachkenntnisse erworben werden.

Frist für Antragstellung endet am 18.5.2007, Nachweis der Voraussetzungen kann bis 30.9.07 geführt werden.

Duldungszeiten können bei Übergang zur Niederlassungserlaubnis angerechnet werden soweit es um Zeiten vor dem 1. Januar 2005 geht.

Ansonsten nein, § 102 AufenthG bezieht sich nur auf den Übergang vom AuslG zum AufenthG zum 1.1.05 und die Bewertung des ausländerrechtlichen Status zu diesem Zeitpunkt. Der Übergang von einer AE nach § 23 Abs. 1 in eine NE richtet sich gem. § 26 Abs. 4 AufenthG i.V.m. §§ 5, 9 AufenthG.

5. Auch Eingaben, Petitionen, Anträge bei der HFK sind formlos zurückzunehmen.

Original - Text

II. Ebenfalls auf der Grundlage des Beschlusses der Innenministerkonferenz in Nürnberg am 17.11.2006 ordne ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern an:

Die Abschiebung von Personen, die die Kriterien unter I. mit Ausnahme der Ziffer 1.2 erfüllen, wird bis zum 30.09.2007 ausgesetzt, um ihnen eine Arbeitsplatzsuche zu ermöglichen. Den Betroffenen ist eine Duldung nach § 60 a AufenthG zu erteilen.

Wird ein verbindliches Arbeitsangebot nachgewiesen, das den Lebensunterhalt der Familie durch eigenen legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert und zu erwarten ist, das er auch in Zukunft gesichert ist, erhalten die Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß I. dieses Erlasses. Ziffer I. 1.3, zweiter Spiegelstrich gilt entsprechend.

III. Diese Anordnungen gelten für Personen, für die eine schleswig-holsteinische Ausländerbehörde zuständig ist. Ich bitte vorsorglich, die Anzahl der nach diesen Regelungen getroffenen Entscheidungen zu erfassen. Ein spezifizierender Erhebungsbogen wird noch erarbeitet.

Passpflicht ?

Wie ist bei Erfüllen aller Voraussetzungen der Umstand zu werten, dass nun eine andere Identität nachgewiesen wird?

Vorübergehende Illegalität während des Aufenthaltes ?

Informationen des IMSH / Altenholz

II. Bei Neuausstellung der Duldungen gem. § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG räumliche Beschränkung auf SH. Einvernehmliche Ausdehnung auf anderes BL möglich. Auf Anforderung soll eine „Duldungsbescheinigung“ zur Vorlage bei potentiellen Arbeitgebern ausgestellt werden.

Prognoseentscheidung der ABH zur Lebensunterhaltssicherung wie zu Ziff.1.2.

Voraussetzungen für die Erteilung einer AE:

- Sofern bis zum 30.9.2007 ein verbindliches Arbeitsplatzangebot nachgewiesen wird, welches den Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe sichert und zu erwarten ist, dass der LU der Familie auch in Zukunft gesichert ist und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind -
 - der Betroffene kann eine AE erhalten. Dabei wird die ABH im Rahmen des One-stop-government intern die Bundesagentur für Arbeit beteiligen. Die sog. Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 AufenthG entfällt in diesem Falle gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV. (so BMI am 20.11.06) Die AE gestattet die Erwerbstätigkeit entsprechend der Zustimmung der BA.
- Um Scheinarbeitsverhältnissen und sonstigen Missbräuchen zu begegnen, ist ggfs. eine kürzere Befristung oder Bedingung in die AE aufzunehmen.

Bezüglich der Passpflicht gelten die gesetzlichen Regelungen: §§ 3, 48 AufenthG, § 5 Abs. 3 AufenthG, § 5 AufenthaltsVO.

§ 5 Abs. 3 AufenthG: von der Erfüllung der Passpflicht kann abgesehen werden. § 3 AufenthG besteht fort. Es wird die bisherige Historie in jedem Einzelfall beleuchtet werden müssen: Was hat der Ausländer getan, um seiner Verpflichtung nachzukommen? Ist ihm Missbräuchlichkeit vorzuwerfen? Was hat die ABH getan, um ihr Ziel zu erreichen? Hat die ABH aus einer ggf. festgestellten Nicht-Mitwirkung Konsequenzen gezogen (Leistungskürzung, Untersagung selbständige Erwerbstätigkeit)?

Entspr. Bewertung ist einzelfallbezogen für nicht ausgefüllte Freiwilligkeitserklärungen vorzunehmen.

Vorsätzliche Täuschung über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände (Ziff. 4.1) – Ausschlussgrund!

Einzelfallbezogene Prüfung. Grds. Straftatbestand nach § 95 I,1 AufenthG. Prüfung: ist es zur Anzeige gekommen? Würde ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet werden und würde die ABH den Betroffenen ausweisen? § 55 Abs. II stellt nicht auf die erfolgte Verurteilung ab (anders als §§ 53, 54)